

Tit. III RdSchr. 02m

Gemeinsames Rundschreiben betr. BSSichG; hier: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen in der Krankenversicherung

Tit. III – Familienversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. BSSichG; hier: Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen in der Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02m

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. III RdSchr. 02m – Familienversicherung

Zu § 10 Abs. 3 SGB V , § 25 Abs. 3 SGB XI

(1) Für Kinder ist nach § 10 Abs. 3 SGB V die Familienversicherung ausgeschlossen, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und darüber hinaus sein monatliches Gesamteinkommen regelmäßig 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und auch regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist. Für die Prüfung, ob das monatliche Gesamteinkommen regelmäßig 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, ist auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze abzustellen, die auch für die Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ehegatten bzw. Lebenspartners maßgebend ist. Dies bedeutet, dass bei Arbeitnehmern,

- die gar nicht krankenversichert sind oder
- die zwar privat krankenversichert sind, aber keinen substitutiven Krankenversicherungsschutz (§ 6 Abs. 7 Satz 1 SGB V) haben,

auf 1/12 der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze (im Kalenderjahr [jetzt] 2014 monatlich 4 462,50 EUR) abzustellen ist. Auf die Jahresarbeitsentgeltgrenze des § 6 Abs. 6 SGB V ist ebenfalls abzustellen, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Arbeitnehmer (z. B. Selbständiger) oder auf Grund anderer Vorschriften versicherungsfrei und nicht gesetzlich krankenversichert ist (z. B. Beamter u. Ä.). Lediglich für Arbeitnehmer, die am 31. 12. 2002 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung (§ 6 Abs. 7 Satz 1 SGB V) versichert sind bzw. waren, gilt 1/12 der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze (im Kalenderjahr [jetzt] 2014 monatlich 4 050,00 EUR).

(2) Für den Ausschluss der Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung gelten die vorstehenden Grenzwerte entsprechend , ungeachtet dessen, dass die gesetzliche Regelung in § 25 Abs. 3 SGB XI nicht auf die Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung, sondern auf die Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung abstellt. Eine zwischen Krankenversicherung und Pflegeversicherung abweichende versicherungsrechtliche Bewertung würde den Grundsatz des § 1 Abs. 2 SGB XI verletzen und hätte - wenn vom Gesetzgeber gewollt - einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzgebungsverfahren bedurft.